

**Beilage XXXI.****Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die teilweise Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1897 L.-G.-Bl. Nr. 18 über die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch Verbauung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete.

**Hoher Landtag!**

Am 2. August v. J. trat über einen großen Teil Vorarlbergs eine Hochwasserkatastrophe ein, wie eine solche seit mehr als 50 Jahren nicht erlebt wurde.

Die kleinsten Bachläufe schwellen zu reißenden Gebirgsströmen an, traten aus ihren Ufern, beschädigten Wohn-, Industrie- und Wirtschaftsgebäude, Straßen, Brücken, Stege, Uferschutzbauten und Wasserleitungen und überschwemmten und vermurhten große Flächen Kulturlandes und ansehnliche Teile von Ortschaften. Besonders schwer geschädigt wurden die Gemeinden des Vorderlandes sowie Dornbirn und Götzis.

Es ist bereits aus den Verhandlungen des Landtages betreffend die Regulierung des Rabaches bei Weiler bekannt, daß der Landes-Ausschuß zur Hebung der durch diese Hochwasserkatastrophe verursachten Notlage einer Anzahl Gemeinden und zur Hintanhaltung weiterer Gefährdung derselben ungesäumt nach zwei Richtungen eine Aktion einleitete. Einestheils wurde die Regierung dringend angegangen, den Gemeinden, Konkurrenten etc. zur Wiederherstellung der zerstörten Brücken, Stege, Wuhre, Dämme, Straßen u. s. w. Beiträge aus dem staatlichen Notstandskredite zu gewähren, andererseits wurden entsprechende Schritte eingeleitet, damit Maßnahmen getroffen werden, welche geeignet erscheinen, die Gemeinden für die Folge besser zu schützen. Dieses soll geschehen durch Regulierung der Flüsse im Tallaufe und die Verbauung derselben im Talinnern.

Hinsichtlich der Regulierung mehrerer Bäche und Flüsse im Tallaufe hat der Landtag bereits mehrere Vorlagen behandelt und wird denselben noch eine weitere, nämlich die Vorlage über die Regulierung des Ennebaches bei Götzis in den nächsten Tagen unterbreitet werden.

Mindestens ebenso wichtig und notwendig, wenn nicht notwendiger und dringender erwies sich auch die Einbeziehung einer Anzahl Wildbäche in die allgemeine Wildbachverbauungsaktion. Die Hoch-

wasserkatastrophe verursachte zahlreiche Rutschungen an Berglehnen, infolge welcher sich große Geschiebmassen im Talinnern ansammelten, die ohne rasche Inangriffnahme von Schutzbauten bei einem neuerlichen Hochwasser dem Tale zugeführt würden und daher eine bleibende Gefahr für die bezüglichen Gemeinden bilden.

Der Landes-Ausschuß schritt bei der k. k. Regierung um Einbeziehung des Klaus-, des Emme-, des Raß- und des Wäldlebaches in die Wildbachverbauungsaktion und Erweiterung des Verbaunungsprogrammes für die Frödisch und Frutz ein.

In Würdigung der bezüglichen Eingaben des Landes-Ausschusses verfügte das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 14. Oktober v. J., Z. 24.901 die Vornahme von Erhebungen durch Sachverständige. Als solche wurden Rheinbauleiter Baurat Krapf, Wildbachverbauungs-Sektionsvorstand Dffer und Landesoberingenieur Ilmer berufen, die in einem umfangreichen Berichte das Ergebnis ihrer Erhebungen Mitte November vorzulegen in der Lage waren.

Das Gutachten der Sachverständigen geht dahin, daß die Einbeziehung der vom Landes-Ausschusse in den Eingaben an die Regierung bezeichneten Bäche in die Wildbachverbauungsaktion notwendig sei und daß ein Teil der Arbeiten mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden sollte.

Die Kosten der Verbaunungsarbeiten wurden von den Sachverständigen veranschlagt, wie folgt:

Name des Baches	Verbaunungskosten im Ganzen	Kosten der dringend durchzuführenden Bauten
	K	K
Emmebach bei Gözis . . . . .	95.000	15.000
Klausbach . . . . .	120.000	30.000
Raßbach bei Weiler . . . . .	100.000	30.000
Frödisch . . . . .	160.000	110.000
Frutz . . . . .	60.000	10.000
Wäldlebach bei Klösterle . . . . .	50.000	50.000
	585.000	245.000

Als Bedeckung für die mit dem Kostenbetrage von 245.000 K zu erstellenden unaufschiebbaren Bauten war nur ein für die Regulierung des Klausbaches in der durch das Gesetz vom 9. Mai 1897 sichergestellten I. Verbaunungsreihe vorgesehener Betrag von 20.000 K vorhanden, die Verbaunung der Frutz und Frödisch war durch das bezeichnete Gesetz nicht vorgesehen, sondern sollte erst in die II. Serie Aufnahme finden.

Die benötigten 585.000 K beziehungsweise die zu den dringendsten Bauten erforderlichen nicht bedeckten 225.000 K können sonach nicht aus dem durch das Gesetz vom 9. Mai 1897 freierten Wildbachverbaunungsfonde bestritten werden und zwar umsoweniger, als die Fortsetzung des Baues der bereits in Ausführung begriffenen Objekte, wie die Verbaunung des Scesa, des Kels- und Mustringillbaches, der Dornbirner Ache u. s. w. nicht unterbrochen werden kann und darf.

Es mußte daher für die Beschaffung anderer Mittel vorgesorgt werden. Der Landes-Ausschuß unterbreitete der Regierung den Vorschlag, es wolle zur Beschaffung der zur Durchführung der dringendsten Arbeiten erforderlichen Mittel eine Änderung des § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1897 in der Weise erfolgen, daß die in demselben vorgesehene Summe entsprechend erhöht und

der Mehrbetrag auf die restlichen Jahre der Geltungsdauer des Gesetzes d. i. auf die Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906 aufgeteilt werde. Für die Beschaffung der Mittel für die weniger dringenden Bauten pro 340.000 K wäre im späteren, etwa im Jahre 1906 zur Sicherstellung der II. Verbaunungsreihe zu beschließenden Gesetze vorzusehen.

Die Wildbachverbaunungs-Sektion Innsbruck, die unterm 14. Februar 1902 Nr. 52 in dieser Angelegenheit einen umfangreichen Bericht an das k. k. Ackerbauministerium erstattete, hob hervor, daß der Betrag von 225.000 K ungesäumt zur Verfügung gestellt werden sollte, wenn die den Ortschaften und Kulturgründen drohenden Gefahren rechtzeitig behoben werden sollen.

Das Ackerbau-Ministerium war ursprünglich geneigt, die vom Staate zu leistende Summe in einer oder 2 Jahresraten beizustellen, das Finanz-Ministerium sah sich jedoch im Hinblick auf die namhafte Höhe der gegenwärtigen Rate, sowie aus budgetären Gründen nicht in der Lage, den vom Mehrerfordernisse auf den Staat entfallenden 90/oigen Beitrag von 202.500 K in einer oder zwei Raten in den Staatsvoranschlag einzusetzen, sondern verlangte die Verteilung auf 4 Jahre und ging hiebei von der Anschauung aus, daß gegen die Verteilung des Mehraufwandes auf 4 Jahre um so weniger ein Anstand obwalten dürfte, als es nicht ausgeschlossen erscheine, gegebenenfalls, wenn die Kosten einzelner, besonders dringender Verbaunungen innerhalb der jeweilig präliminarmäßig zugeborenen stehenden Credite nicht bedeckt werden könnten, eine vorschufweise Bestreitung der noch erforderlichen Kosten, sei es vom Lande oder den interessierten Gemeinden gegen nachträgliche Refundierung zu erzielen.

Der vom Landes-Ausschusse in Vorlage gebrachte Gesetzentwurf beruht auf dem Ergebnisse der mit der k. k. Regierung durchgeführten Verhandlungen. Durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes wird nach menschlicher Voraussicht in hervorragender Weise für den künftigen Schutz einer Anzahl durch die vorjährige Hochwasserkatastrophe betroffener Gemeinden gesorgt, so daß diese wieder hoffnungsvoller und unbesorgter der Zukunft entgegensehen können.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den

### A u t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend eine teilweise Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1897 L.-G.-Bl. Nr. 18 über die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch Verbaunung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete, wird die Zustimmung erteilt.“

**Bregenz**, den 1. Juli 1902.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Mertin Thurnher,**  
Berichterstatler.



**Beilage XXXI A.**

**Gesetz vom . . . .**

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend eine teilweise Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1897 L.-G.-Bl. Nr. 18, über die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der vom § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1897, L.-G.-Bl. Nr. 18, für die Verbauung der durch ihre Geschiebeführung besonders nachteilig wirkenden Zuflüsse des Rheins auf österreichischem Gebiete bestimmte Maximalbetrag von 770.000 fl. = 1,540.000 Kronen wird auf 1,765.000 Kronen erhöht.

Zur Deckung dieses erhöhten Maximalbetrages tragen bei

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 90 Prozent,
- b) das Land Vorarlberg 10 Prozent.

Die Einzahlung dieser Staats- und Landesbeiträge wird, — die der ersteren vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel — im Wege eines Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse geregelt.

§ 2.

Alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1897, L.-G.-Bl. Nr. 18, bleiben unverändert in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen und des Innern beauftragt.

